

## Anlage 1: Übersicht über die gesetzlich geregelten pädagogischen Konzepte im Rahmen der Schulprogrammarbeit (Checkliste)

Stand: Juli 2025

	<b>Bezug</b>	<b>Trifft auf unsere Schule zu (Zutreffendes ankreuzen.)</b>	<b>Integraler Bestandteil des Schulprogramms</b> 1 - liegt vor 2 - in Bearbeitung 3 - noch nicht vorhanden	<b>Anlage zum Schulprogramm</b>
<b>QB 1: Unterrichts- und Erziehungstätigkeit</b>				
	➤ § 4 (7) SchulG M-V			
Arbeit in der Grundschule	➤ VV Die Arbeit in der Grundschule (Kap. 2.2)			
Arbeit an der Regionalen Schule	➤ VV Die Arbeit in der Regionalen Schule (Kap. 3.1)			
Arbeit an der Gesamtschule	➤ VV über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule (Kap. 2.1)			
Arbeit am Gymnasium	➤ § 11 (5) Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)			
Arbeit als Spezialgymnasium	➤ § 1 (2) VO zur Arbeit an den Musikgymnasien ➤ § 1 (2) VO zur Arbeit an den Sportgymnasien			
Förderung und Differenzierung	➤ VV Die Arbeit in der schularztunabhängigen Orientierungsstufe (Kap. 5.4)			
Begabtenförderung (Bund-Länder-Initiative)	➤ § 1 (4) VO zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich			
Ganztägig Lernen	➤ § 39 SchulG M-V ➤ VV Ganztägliches Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Kap. 2.1)			
Verkehrserziehung	➤ VV Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Kap. 1.4)			
Europabildung/ Arbeit als Europaschule	➤ VV Europabildung und Europaschulen in Mecklenburg-Vorpommern (Kap. 3, Absätze 4 und 12)			
Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention	➤ VV Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kap. 4, Absatz 3)			

Arbeit als Profilschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VV Niederdeutsch in der Schule (Kap. 1, Absatz 2)</li> <li>➤ Landeskonzept zur Begabtenförderung mit dem Schwerpunkt MINT (Kap. 1)<sup>1</sup></li> <li>➤ Landeskonzept zur Begabtenförderung mit dem Schwerpunkt Humanistische Bildung (Kap. 1)<sup>1</sup></li> <li>➤ Landeskonzept zur Begabtenförderung mit dem Schwerpunkt Humanistische Bildung (Kap. 1)<sup>1</sup></li> </ul>			
Arbeit als Standortschule inklusiver Lerngruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Handreichung für die Arbeit in der Lerngruppe Sprache (Kap. 4)<sup>2</sup></li> <li>➤ Handreichung für die Arbeit in der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen (Kap. 4)<sup>2</sup></li> <li>➤ Handreichung für die Arbeit in der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Kap. 3.2.2 und 4)<sup>2</sup></li> <li>➤ Handreichung für die Arbeit in der Diagnoseförderlerngruppe<sup>2</sup></li> </ul>			
Gemeinsamer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Handreichung für die Arbeit im gemeinsamen Unterricht und in einem multiprofessionellen Team (Kap. 2)<sup>2</sup></li> </ul>			
Arbeit als Schule mit spezifischer Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Handreichung für die Arbeit an den Schulen mit spezifischer Kompetenz (Kap. 2.2.2)<sup>2</sup></li> </ul>			
<b>QB 2: Lehrkräfteprofessionalität und Personalentwicklung, Schulmanagement</b>				
Fortbildung/ Fortbildungsrahmenprogramm	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 5 (1) LkFbQVO M-V</li> <li>➤ § 2 (6) SchQualiVO</li> </ul>			x
<b>QB 3: Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung</b>				
Interne Evaluation	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ §39 a (4) SchulG M-V</li> </ul>			
<b>QB 4: Schulkultur und Schulklima</b>				
Schutz vor sexualisierter Gewalt und Mobbing	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 39 a (2) SchulG M-V</li> </ul>			
Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 39 a (2) SchulG M-V</li> </ul>			

<sup>1</sup> Das Landeskonzept ist nicht juristisch bindend, legt aber fachliche und strukturelle Standards fest, die für alle Profilschulen verbindlich sind. Grundlage der Arbeit ist die zwischen den jeweiligen Profilschulen und dem Ministerium geschlossene Zielvereinbarung vom 8. Juli 2016 (Punkt 3).

<sup>2</sup> Im Gegensatz zu Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Verordnungen hat eine Handreichung keine rechtliche Verbindlichkeit. Sie dient als Leitfaden bzw. Orientierungshilfe oder unterstützendes Dokument.

Schüler-vertretungen				
<b>QB 5: außerschulische Kooperationsbeziehungen</b>				
<b>Qualitätsbereichsübergreifende Entwicklungsfelder</b>				
Demokratiebildung	➤ § 39 a (2) SchulG M-V			
Bildung für nachhaltige Entwicklung	➤ VV Bildung für eine nachhaltige Entwicklung an den Schulen (Kap. 4)			
Berufliche Orientierung	➤ § 39 a (2) SchulG M-V ➤ VV Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kap. 3.1)			x
Arbeit als Startchancen-Schule	➤ Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem „Investitionsprogramm Startchancen“ für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung an Startchancen-Schulen Startchanceninvestitions-förderrichtlinie – SCInvestFöRL (Kap. 4.1 a und b) ➤ Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (B.I., Punkt 3)			
Digitalisierung, informative Grund- und Medienbildung, Umgang mit künstlicher Intelligenz	➤ Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern - DigitalPaktFöRL M-V (Kap. 4.1) ➤ Handreichung zur Entwicklung eines schulischen Medienbildungskonzeptes als Bestandteil der Fortschreibung des Schulprogramms einer Schule in Mecklenburg-Vorpommern (Kap. 1) <sup>2</sup>			x
Durchgängige Sprachbildung	➤ Handreichung Sprachbildung (Standard 2) <sup>2</sup>			

#### Hinweis zur weiteren Nutzung des Instrumentes:

Bestehende pädagogische Konzepte der Schule können ergänzend in das Dokument eingefügt werden. Durch diese Bestandsanalyse erhält die Schule eine Grobübersicht über die eigene konzeptionelle Arbeit (ggf. als Bestandteil des Schulprogramms), die insbesondere externen Partnern einen schnellen Einblick in die schulische Arbeit vermittelt.